

Um die Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestätigen zu können, sind hier, zusammen mit dem „Formblatt nach § 53 KrWG Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler“, folgende Unterlagen vorzulegen:

Für den Antragsteller (Firma):

- Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug (vom zuständigen Amtsgericht)
- Angaben über Art und Dauer der Tätigkeit (kurze Beschreibung) unter Angabe der konkret ausgeübten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (welche Abfallstoffe werden befördert oder gesammelt)
- Benennung der von Ihnen im Rahmen der angezeigten Tätigkeit gehandhabten Abfallstoffe / Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Wenn Abfälle auch aus priv. Haushaltungen angenommen werden (Hol- oder Bringsystem), hat auch eine Anzeige nach §18 KrWG zu erfolgen

Für den Betriebsinhaber, gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart „9“ (zur Vorlage bei einer Behörde)

Für die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person und deren Vertreter:

- Polizeiliches Führungszeugnis, Belegart „O“, nicht älter als 3 Monate (zur Vorlage bei einer Behörde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Belegart „9“, nicht älter als 3 Monate (zur Vorlage bei einer Behörde)
- Nachweis der Fach- u. Sachkunde ist hier bis zum 31.12.2012 beizubringen.